

Amtsblatt der Stadt Wesseling

50. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 24. Juli 2019	Nummer 09
--------------	--	-----------

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, dem 28.08.2019, findet um 17.00 Uhr im Foyer des Rathauses der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eine Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen statt, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Versteigert werden die Fundgegenstände gegen Abgabe des Höchstgebotes und gegen Barzahlung.

Eigentümer oder Empfangsberechtigte der Gegenstände, die bis zum 27.02.2019 bei der Stadt Wesseling (Fundbüro) abgegeben worden sind und zur Versteigerung anstehen, werden gebeten, ihre Rechte bis spätestens 27.08.2019 im Rathaus der Stadt Wesseling, Bereich Sicherheit und Ordnung, Erdgeschoss, Zimmer 15, geltend zu machen.

Wesseling, 12.07.2019

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Widmung einer Straße in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2019 beschlossen, die Jahnstraße – Stichstraße – zwischen Hubert-Stupp-Straße und „Am Kronenbusch“, einmündend gegenüber dem Ulrike-Meyfarth-Stadion, als städtische Straße (Gemeindestraße) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und dem Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Rathaus, 6. Etage, Zimmer 618 während der allgemeinen Dienststunden (montags und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit geltenden Fassung – (GV NRW 2012 S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin zugerechnet.

Wesseling, 15. Juli 2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
